

Beitragsreglement

1. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder fest.
2. Gemäss rechtskräftigen Beschlüssen der Generalversammlung vom 25. März 2015 gelten für die Geschäftsjahre 2015 und folgende die untenstehenden Beitrags-Ansätze:

Beitragsberechnung

(Basis gemäss AGVS-Beitragsregelung)

- a) Für alle Mitgliederfirmen wird ein gleichbleibender Grundbeitrag von CHF 350.- pro Firma erhoben.
- b) Zudem wird ein Kopfbeitrag erhoben, der nach der Zahl der im Betrieb tätigen Personen für jede Mitgliedfirma individuell nach folgender Staffelung berechnet wird:
 - je CHF 60.- für die 1. bis 20. beschäftigte Person
 - dazu - je CHF 42.- für die 21. bis 30. beschäftigte Person
 - dazu - je CHF 37.- für die 31. bis 40. beschäftigte Person
 - dazu - je CHF 32.- für die 41. bis 50. beschäftigte Person
 - dazu - je CHF 15.- von der 51. beschäftigten Person an, ohne Begrenzung nach oben

Der Mindestbeitrag (Einmannbetrieb, d.h. Betriebsinhaber allein) beträgt CHF 410.- (CHF 350.- Grundbeitrag plus CHF 60.- Kopfbeitrag für eine Person).

3. Vom so errechneten Beitrag des AGVS bezieht der AGVSZ folgende Beiträge:
Vom Grundbeitrages und den Prokopfbeiträgen:
 - 25 % als Sektionsgrundbeitrag (drei Viertel verbleiben dem AGVS)*
 - zudem zusätzlich verrechnete*
 - 15 % als Sektionsbeitrag*
 - zudem zusätzlich verrechnete*
 - 30 % Werbe- und Bildungsbeitrag*
 - zudem zusätzlich verrechnete*
 - CHF 4.— pro Kopf als Berufsbildungsbeitrag.*
4. Im Übrigen gilt das Beitragsreglement des AGVS-Zentralverbandes.